

9. 1. Gelten die Vorschriften über die Gefahrerhöhung auch bei der Haftpflichtversicherung?

2. Wann liegt bei ihr eine Gefahrerhöhung vor?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — §§ 23 flg.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 3. Januar 1936 i. S. Witwe W. (M.) w. Feuer- u. Transport-Versicherungs-AG. B. (Wett.). VII 203/35.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Ehemann der Klägerin ist am 30. September 1930 von dem aus Motorwagen und Anhänger bestehenden Lastzug der Gebrüder L. angefahren worden und später an den Folgen des Unfalls gestorben. Der Fahrer des Lastzuges hatte auf einer abschüssigen Straße die Gewalt über die Wagen verloren. Die Klägerin hat von den beiden L. Schadensersatz verlangt und Urteile gegen sie erwirkt, nach denen sie zur Zahlung von 126 RM. und einer Rente von 100 RM. monatlich verurteilt worden sind. Wegen eines Teiles dieser Forderungen hat sie die angebliche Versicherungsforderung der Gebrüder L. gegen die Beklagte aus Haftpflichtversicherung gepfändet und sich zur Einziehung überweisen lassen. Auf Grund dieser Pfändung und Überweisung klagt sie auf Zahlung der Versicherungssumme.

Das Landgericht hat den Anspruch dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung in den §§ 23 flg. BGB. kommen grundsätzlich auch bei der Haftpflichtversicherung zur Anwendung. Sie stehen im ersten Abschnitt des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, der die Überschrift trägt: „Vorschriften für sämtliche Versicherungsweige“; sie sollen also für alle Versicherungen gelten, die das Gesetz regelt, sofern nicht im Einzelfall, so z. B. bei der Lebensversicherung (§ 164 BGB.), Ausnahmen gemacht sind. Auch die Haftpflichtversicherung wird zur Sicherung gegen bestimmte

Gefahren genommen; es wäre deshalb nicht einzusehen, weshalb bei ihr die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhöhung der Gefahr nicht gelten sollten. Auch § 152 BGB., der im Falle vorsätzlicher widerrechtlicher Herbeiführung einer haftbar machenden Tatsache durch den Versicherungsnehmer die Haftung des Versicherers ausschließt, steht dem nicht entgegen. In anderen Versicherungszweigen bestehen ähnliche Vorschriften (§§ 61, 125, 181, vgl. auch § 169 BGB.), und es ist anerkanntes Rechtens, daß der Abschnitt des Gesetzes über die Gefahrerhöhung gleichwohl Anwendung findet. Die Bestimmungen über das Freisein des Versicherers wegen der Gefahrerhöhung und die über das Freisein wegen der schuldhaften Herbeiführung des Versicherungsfalles stehen unter ganz verschiedenen Gesichtspunkten und deshalb ganz verschiedenen Voraussetzungen. Zwar muß auch bei der Gefahrerhöhung ein Zusammenhang zwischen ihr und dem Versicherungsfalle bestehen, soll der Versicherer frei sein; ja das Gesetz enthält eine Vermutung für den Zusammenhang (§ 25 Abs. 3 a. E., § 28 Abs. 2 a. E.). Aber schon bei der Schuldfrage sind die Voraussetzungen in beiden Fällen andere. Während das Freisein wegen der Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Regel Vorfaß oder grobe Fahrlässigkeit fordert (§§ 61, 125, 152, 181 BGB.), genügt bei dem Freisein wegen Gefahrerhöhung jedes Verschulden (§ 25 Abs. 2 das.); bei der ungewollten Gefahrerhöhung ist ein Verschulden überhaupt nicht erforderlich. Zudem muß sich die Schuld im ersten Fall auf den Versicherungsfalle, im Falle des § 152 BGB. auf den Eintritt der haftbar machenden Tatsache beziehen, während sie sich bei der gewollten Gefahrerhöhung auf die Gefahrerhöhung beziehen muß. Bei der Herbeiführung des Versicherungsfalles braucht eine Gefahrerhöhung nicht vorausgegangen zu sein. Das Freisein wegen der Gefahrerhöhung erfordert eine Verletzung der Anzeigepflicht (§ 25 Abs. 2 Satz 2, § 28 Abs. 1 BGB.), die in dem anderen Falle nicht in Betracht kommen kann. Es tritt auch nur dann ein, wenn der Versicherer nicht rechtzeitig gekündigt hat (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Teil 1, § 28 Abs. 2 Satz 2 BGB.); bei § 152 BGB. kann von Kündigung keine Rede sein. Zu beachten ist bei der Haftpflichtversicherung nur das eine, daß die Gefahr, gegen die eine Sicherung genommen wird, nicht der Eintritt des haftbar machenden Unfalls eines Dritten, sondern die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch einen Dritten ist. Rechtsschutz ist auch gegen die

Geltendmachung von unbegründeten Haftpflichtansprüchen zu gewähren. Es kann also auch nur eine Erhöhung dieser Gefahr von Bedeutung sein, die allerdings durch die Vergrößerung der Wahrscheinlichkeit eines haftbar machenden Unfalls ebenfalls vergrößert wird.

Was im einzelnen bei der Haftpflichtversicherung eine Gefahrerhöhung ist, muß von Fall zu Fall festgestellt werden. Gefahren, die voraussehbar waren, fallen unter die Versicherung. Beschränkte man die unter die Versicherung fallenden Gefahren allzusehr, so würde die Versicherung erheblich an Wert verlieren. Entscheidend sind nicht die Tarife des einzelnen Versicherers oder die Meinung eines der Vertragsschließenden, maßgeblich sind vielmehr objektive Umstände. In Betracht kommt auch nur eine erhebliche Erhöhung der Gefahr (§ 29 Satz 1 WVG.; vgl. dazu RGZ. Bd. 73 S. 359). Eine solche würde z. B. vorliegen, wenn der Versicherungsnehmer eine wichtige Änderung des Betriebes vornimmt (RGZ. Bd. 73 S. 1), wenn er z. B. von der gelegentlichen zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen oder zur dauernden Beförderung von schweren Lasten übergeht (RGUrt. vom 16. Februar 1932 VII 268/31; RGZ. Bd. 141 S. 185 [1931]). Eine solche würde ferner gegeben sein, wenn der Versicherungsnehmer im vorliegenden Falle ständig mit einem Anhänger gefahren wäre, so daß sein Betrieb gewissermaßen auf den Verkehr mit dem ganzen Lastzug zugeschnitten wäre. Nicht dahin gehörte die einmalige oder die sich auf wenige Fälle beschränkende Überschreitung des Ladengewichts.

Eine Gefahrerhöhung läme aber auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen wäre, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden solle (§ 29 Satz 2 WVG.). Diese Vorschrift enthält nicht, wie das Oberlandesgericht anzunehmen scheint, einen Hinweis darauf, daß auch die Umstände zur Auslegung des Vertrags heranzuziehen sind; das ist selbstverständlich. Sie besagt vielmehr, daß die allgemeine Verkehrsauffassung dahin führen kann, eine Gefahr als mitversichert anzusehen, auch wenn die Parteien nicht an sie gedacht haben, sofern nur Treu und Glauben ergeben, daß der Versicherungsnehmer sie als gebodt ansehen konnte. Den Beweis hierfür hat der Versicherungsnehmer zu erbringen.

Endlich greift die Revision das angefochtene Urteil insoweit an, als es einen vertraglichen Ausschluß der Haftung für Gefahr-

erhöhungen durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen ablehnt. Diese Bedingungen der Beklagten können auch vom Revisionsgericht ausgelegt werden, da sie in mehr als einem Oberlandesgerichtsbezirk einer Auslegung zugeführt werden können. Man schließen sie allerdings in § 15 II eine Reihe von Fällen von der Versicherung aus, und darunter wird von einem Ausschluß wegen Gefahrerhöhung nichts gesagt. Aber § 15 II betrifft ganz anders geartete Fälle, in ihren Zusammenhang würde eine Gefahrerhöhung nicht gehören. Daß die Aufzählung an dieser Stelle nicht vollständig ist, ergibt sich daraus, daß auch der Fall der vorsätzlichen Herbeiführung der haftbar machenden Tatsache (§ 152 BGB.) nicht mit aufgeführt ist. Daß aber die Beklagte auch in diesem Falle haften wollte, ist nicht anzunehmen. Das Schweigen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen über die Gefahrerhöhung könnte man dann aber ebenso wie das Schweigen über den Fall des § 152 BGB., d. h. als ein Bestehenlassen der Vorschriften des Gesetzes, deuten. Keinesfalls kann man daraus entnehmen, daß die Bestimmungen des Gesetzes gerade nicht gelten sollten, sondern daß die Versicherung jede Gefahr decken solle. . . (Es folgt die Begründung der Aufhebung des Berufungsurteils wegen eines prozessualen Verstoßes.)